

Satzung des JFC Saale-Orla

Präambel

Der Gründung des **JFC Saale-Orla** liegt die Absicht zugrunde,

im Hinblick auf den sich abzeichnenden demografischen Wandel, die Fußball-Jugendarbeit im Bereich der Altersklassen G-Junioren/Juniorinnen bis A-Junioren/Juniorinnen durch die Sportvereine TSV 1860 Ranis e.V.; TSV 1898 Oppurg e.V.; VfB 09 Pößneck e.V. und TSV Germania Krölpa zu entwickeln, zu bündeln und zu intensivieren.

Ziel ist es, durch den Einsatz von qualifizierten Trainern, Übungsleitern und Betreuern den Spielern dieser Altersklassen durchgängige Juniorenmannschaften im höherklassigen Spielbetrieb in Thüringen anzubieten

Zur alters- und leistungsorientierten Förderung des Nachwuchsfußballsports und der Gestaltung einer nützlichen Jugendarbeit gründen die Urvereine TSV 1860 Ranis e.V. (Vertretungsberechtigt für die SG Ranis/Krölpa); TSV 1898 Oppurg e.V.; VfB 09 Pößneck e.V. und TSV Germania Krölpa e.V. (wird durch den TSV 1860 Ranis e.V. im Vorstand des JFC, als SG Ranis /Krölpa vertreten) im Jahr 2018 einen Jugendfußballclub.

Die Zusammenarbeit der Urvereine in diesem Jugendfußballclub basiert auf gegenseitigem Vertrauen und Offenheit.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen **JFC Saale-Orla**. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Namen **JFC Saale-Orla e.V.** führen.

Der Sitz des Vereins ist Pößneck, die Anschrift des Vereines regelt die Geschäftsordnung.

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

Zweck des JFC Saale-Orla ist die Förderung des Jugendfußballs und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:

-Organisation, Durchführung und Förderung des Trainings- und Wettkampfbetriebes im Nachwuchsfußballbereich

-Betreuung und Ausstattung der Juniorenfußballmannschaften

Dabei ist eine enge Kooperationen mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Urvereine zu gewährleisten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die ordentlichen Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anteil am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der JFC Saale-Orla besteht aus:

a) den Urvereinen

b) den ordentlichen Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der den Namen, das Geburtsdatum, die Wohnanschrift, den angestrebten Beginn der Mitgliedschaft zu enthalten hat. Bei Minderjährigen bedarf es der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

Der Aufnahmeantrag ist unverzüglich dem Vorstand vorzulegen.

Die Antragstellerin/ der Antragsteller ist ab dem im Aufnahmeantrag angegebenen Beginn Mitglied des Vereins, es sei denn, dass der Vorstand innerhalb einer Frist eines Monats nach Zugang des Aufnahmeantrages die Aufnahme als Mitglied ablehnt oder der Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt als im Antrag angegeben zustimmt.

Der Vorstand hat hierzu den Beschluss der Antragstellerin/ dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen, der keiner Begründung bedarf.

Die Aufnahme eines neuen Urvereins in den JFC ist grundsätzlich nur bis zum 30.04. eines jeden Jahres vor Beginn eines neuen Spieljahres durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes möglich.

Bei der Aufnahme eines neuen Urvereins in den Verein ist dem TFV bis spätestens 31.05. folgendes einzureichen:

Eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des Vereins über die:

- Aufnahme des neuen Stammvereins
- eine Zustimmungserklärung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes der bisher dem Verein angehörigen Urvereine
- eine Bestätigung eines zeichnungsberechtigten Vorstandsmitgliedes des neuen Urvereins über den Beitritt in den Verein

Der neue Urverein ist bei der nächsten Mitgliederversammlung des Vereins in der Satzung des Vereins zu verankern.

Die Mitgliedschaft endet

mit dem Austritt, mit dem Ausschluss, der Streichung aus der Mitgliederliste oder mit dem Tod des Mitglieds.

Die Mitgliedschaft des Juniorenspielers endet, ohne dass es einer Austrittserklärung bedarf, mit dem Ende der Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften des Vereins

Der Austritt ist durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Dies gilt nicht für den Austritt eines Urvereins aus dem Verein, der von den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern des Urvereins gegenüber dem vertretungsberechtigten Vorstand des Vereins zu erklären ist. Tritt ein Urvereins während der ersten 3 Jahre nach Gründung aus, hat der austretende Verein aber weiterhin die Finanzierung seines in der Geschäftsordnung festgelegten Anteiles an den JFC Saale-Orla für die noch offenen Haushalte bis zum Ablauf des 3. Geschäftsjahres zu leisten. Ein Austritt eines Urvereins kann grundsätzlich nur zum 30.06. des Jahres erfolgen mit einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten.

Diese Bestätigung über den Austritt ist dann von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied des Vereins bis spätestens 31.05. des laufenden Spieljahres an den TFV einzusenden.

Der Verein ist in diesem Fall verpflichtet, bei der nächsten Mitgliederversammlung - spätestens bis zum Ende der auf den Austritt folgenden Saison - die Satzungsbestimmungen über die beteiligten Urvereine zu berichtigen.

Werden die Spieler dieses Urvereins vom Verein nicht freigegeben, ist § 18 Spielordnung des TFV anzuwenden.

Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstands möglich.

Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn das Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen.

Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch beim Vorstand eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

Ist der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand der folgenden Mitgliederversammlung diesen Einspruch zur Entscheidung vorzulegen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschlussbeschluss als nicht erlassen.

Macht das Mitglied von dem Recht des Einspruchs gegen den Ausschlussbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Einspruchsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als drei Monate in Verzug geraten ist und trotz nachfolgender Mahnung nicht innerhalb von zwei Wochen den Rückstandsbetrag ausgeglichen hat.

In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

Entfällt die Zulassung des Jugendfußballclubs Saale Orla, gilt folgendes:

- die betreffenden Spieler sind ausschließlich für ihre Urvereine spielberechtigt
- das Teilnahmerecht an den vom Verein erspielten Spielklassen verfällt
- die Mannschaften der Urvereine werden in die unterste Spielklasse eingeordnet
- Werden die Spieler dieses Urvereins vom Verein nicht freigegeben, ist § 18 der Spielordnung des TFV anzuwenden

Für die Teilnahme des Vereins am Spielbetrieb sind mindestens zwei Urvereine erforderlich.

§ 4 Regeln

Es entspricht dem Selbstverständnis des Vereins, dass aktive Abwerbmaßnahmen innerhalb der Urvereine als grober Verstoß gegen die Satzung des Vereins gelten. Abwerbmaßnahmen jeglicher Art sind zu unterlassen, da sie dem Sinn und Zweck des Vereins entgegenstehen und somit dessen Fortbestand gefährden. Die Wechselmodalitäten, sowie die Festlegung der Ausbildungsentschädigungen richten sich nach den Vorgaben der aktuellen Spielordnung des TFV oder gegebenenfalls in der GO des JFC Saale Orla

§ 5 Zugehörigkeit zu anderen Vereinen und Vereinsfarben

Die Urvereine des Vereins sind jeweils Mitglied des Landessportbund Thüringen e.V. und des Thüringer Fußball Verband e.V.

Der JFC Saale Orla soll Mitglied des Thüringer Fußball Verbands e.V. und des Landessportbund Thüringen e.V. werden.

Die Vereinsfarben sind blau und gelb.

§ 6 Beiträge, Startzuschuss, Zuwendungen und weitere Vereinsmittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich insbesondere aus den Mitgliedsbeiträgen, dem Startzuschuss, den jährlichen Zuwendungen der Urvereine, Spenden und Jugendfördermittel zusammen.

Die Mitgliederversammlung kann die Mitgliedsbeiträge in einer Beitragsordnung festlegen. Von den übrigen Mitgliedern, die einem Urverein angehören, soll kein gesonderter Beitrag vom Verein erhoben werden.

Jeder Urverein leistet einen Startzuschuss, der Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Verein und den Urvereinen ist und in der GO geregelt wird.

Der Verein erhält von den Urvereinen jährlich eine Zuwendung zur Erfüllung der Aufgaben. Die Höhe und den Zahlungstermin für den jeweiligen Urverein wird in der Geschäftsordnung festgelegt und richtet sich nach den im Haushaltsplan zu erwarteten Ausgaben.

Beim Ausscheiden aus dem Verein wird der Startzuschuss und die jährlichen Zuwendungen der Urvereine nicht zurückbezahlt.

Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die im Verein tätig sind, werden durch den Urverein beantragt, dem der Übungsleiter angehört. Sollte der Übungsleiter keinem Urverein angehören, erfolgt die Antragstellung durch den Verein. Die Zuschüsse werden vom Urverein dem JFC zur Verfügung gestellt.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Sie sind einzeln vertretungsberechtigt.

Weiterhin besteht der Vorstand aus dem Schatzmeister und 3 stimmberechtigten Mitgliedern, deren Aufgaben die Geschäftsordnung regelt. Der Schatzmeister ist zu wählen, die 3 stimmberechtigten Mitglieder sind durch den Vorstand zu berufen. Bei der Berufung der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes, hat jeder der drei Urvereine Anspruch auf einen Sitz im Vorstand.

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre.

Dabei sind im Vorstand jeweils zwei Mitglieder jedes Urvereines vertreten, die vom jeweiligen Urverein zur Wahl vorgeschlagen werden. Jeder Urverein hat das Recht, auf einen oder beide Sitze zu verzichten. Dies ist schriftlich vor der Wahl des Vorstandes bekannt zu geben. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt und verpflichtet, bis zum Ende der Amtsperiode auf Vorschlag des Urvereins (dem das ausgeschiedene Vorstandsmitglied angehört hat) ein neues Vorstandsmitglied innerhalb von 4 Wochen hinzu zu wählen. Welcher das Amt kommissarisch weiterführt.

Es werden auf Vorschlag der Urvereine die Mitglieder des Vorstandes zu Beginn der Amtsperiode festgelegt. Die Vorstandsmitglieder werden vom Urverein jeweils mit einmal 3 und einmal 2 Stimmen ausgestattet, sodass eine ungerade Stimmenanzahl entsteht.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Vorschlägen der Urvereine den Vorstand.

Der Vorstand bleibt bis zur ordnungsgemäßen Wahl des neuen Vorstandes im Amt.

Der Vorstand erledigt die lfd. Geschäfte des Vereins nach einer Geschäftsordnung. Seine Aufgabengebiete sind besonders:

- Erlass einer Geschäftsordnung
- Koordinierung und Organisation der gesamten Vereinsarbeit einschließlich der Kooperation mit den Urvereinen und den Fußballabteilungen der Urvereine
- Durchführung von Vorstandssitzungen
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnungen und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, Aufstellung der Tagesordnungen und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung der Jahresberichte und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, über Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste und über Ausschlüsse von Mitgliedern
- Sicherstellung der materiellen und finanziellen Bedingungen der sportlichen Betätigung
- Zusammenarbeit mit legislativen und exekutiven Organen der Kommune sowie anderer Organisationen und Einrichtungen zur Förderung des Sports
- Satzungsänderungen, die vom Gericht, vom Finanzamt oder sonstigen Behörden verlangt werden

Der Vorstand des Vereines beruft zur Erfüllung des Zweckes eines JFC einen Spielbetriebsleiter. Die Aufgaben des Spielbetriebsleiters sind in der Geschäftsordnung festzulegen. Der Spielbetriebsleiter muss nicht zwingend einem Urverein angehören, aber mindestens Mitglied des JFC Saale-Orla sein.

Die Aufhebung der Berufung ist möglich. Die Beschlussfassung hat mit 2/3 Mehrheit zu erfolgen.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den stimmberechtigten Vereinsmitgliedern.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Satzungsänderung
- Festsetzung einer Beitragsordnung
- Wahl des Vorstandes und dessen Entlastung
- Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Beschlussfassung über Wahlleiter und Beisitzer
- Wahl der Kassenprüfer
- Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitglieds
- Auflösung des Vereins

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und ist nichtöffentlich. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch Aushang in den öffentlich zugänglichen Vereinssportkästen aller Urvereine in Ranis, Oppurg, Pößneck und Krölpa sowie auf der HP des JFC.

Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt oder der Vorstand dies mit 2/3 Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschließt.

Sie ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Die Bestimmung eines anderen Versammlungsleiters durch den geschäftsführenden Vorstand ist möglich. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter und Beisitzer auf Vorschlag des Versammlungsleiters durch Beschluss der Mitgliederversammlung übertragen werden.

Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Jedes Mitglied ist ab dem 16. Lebensjahr stimmberechtigt und ab dem 18. Lebensjahr wählbar.

Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Mitglieder, denen kein Stimmrecht oder/und Wahlrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen, sofern sie Mitglieder des Vereines sind.

Die Mitgliederversammlung ist, nach Satzungsgemäßer Ladung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, es sei denn, dass die Satzung abweichende Regelungen enthält.

Satzungsänderungen sind mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zu beschließen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

Die Beschlussfassungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Auf Antrag ist geheim abzustimmen, wenn dies von der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Über die weitergehende Art der Abstimmung entscheidet der Versammlungsleiter, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen eine andere Entscheidung trifft.

Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen und zu begründen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die in dieser Frist eingegangenen Anträge zur Tagesordnung mitzuteilen und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn dies mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Anträge auf Satzungsänderung sind als Dringlichkeitsanträge nicht zulässig.

Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer findet im 3-Jahres-Rhythmus statt. Sie bleiben jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl in ein Vereinsamt ist unbegrenzt zulässig. Abwesende Mitglieder können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihrer Wahl schriftlich zugestimmt haben.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung, insbesondere über Beschlüsse und Wahlen, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 3 Jahren 3 Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes sind. Es ist aus jedem Urverein (SG Ranis/Krölpa, VfB 09 Pößneck und TSV 1898 Oppurg) 1 Kassenprüfer zu wählen. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Jahresrechnung des Geschäftsjahres zu prüfen. Über die vorgenommenen Prüfungen ist auf der Mitgliederversammlung und im Bedarfsfalle vor dem Vorstand ein Bericht abzugeben. Auf ihren Vorschlag wird der geschäftsführende Vorstand in der Jahreshauptversammlung entlastet.

§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens

1. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall Steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Urvereine TSV 1860 Ranis e.V. (SG Ranis/Krölpa); TSV 1898 Oppurg e.V.; VfB 09 Pößneck e.V. ; die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden haben.
2. Ausgenommen davon ist die Auflösung des Vereins in den ersten 3 Jahren nach Gründung. Bei einer Auflösung des Vereins in den ersten 3 Jahren nach Gründung werden die Urvereins- und Kommunalzuschüsse prozentual nach der Höhe der Einbringung in den JFC ausgezahlt. Ein danach noch vorhandener Überschuss wird wie in Pkt. 1 beschrieben zu gleichen Teilen verteilt. Auch diese Mittel sind unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden haben.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 02.05.2018 beschlossen.

Urvereine: TSV 1860 Ranis e.V.; TSV 1898 Oppurg e.V.; VfB 09 Pößneck e.V. TSV Germania Krölpa e.V

Vertreten durch: 1. Vorstand Abt. Leiter Fußball 1. Vorstand Abt. Leiter Fußball

Herrn: Marcus Pavel Alexander Möstl-Grau Marco Lucanus Mathias Burghardt